

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**
Ortschaftsrat Bühl
Ortschaftsrat Hagelloch
Ortschaftsrat Hirschau

Betreff: Verbesserung der Breitbandinfrastruktur; Erneute Ausschreibung Diensteanbieter

Bezug: Vorlagen 118g/2009, 88/2010, 161/2010 und 281/2010

Anlagen: Bezeichnung:

Beschlussantrag:

1. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe eines Diensteanbieters wird erneut öffentlich beschrieben.
 - a. Eine Beihilfe entsprechend der nachgewiesenen Wirtschaftslücke bis zu einer max. Höhe von 75.000 € ist möglich.
 - b. Die Ausschreibung erfolgt mit dem Zusatz: „Vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel für die Zahlung einer Beihilfe durch den Tübinger Gemeinderat“.
 - c. Der Diensteanbieter kann eine höhere einmalige Anschlussgebühr von den Kundinnen und Kunden zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke verlangen.
2. Eine Beihilfe durch die Universitätsstadt Tübingen wird nur gewährt, wenn die Summe vorher in Form von Beiträgen in ein Treuhandvermögen bei der Universitätsstadt Tübingen eingegangen ist.
3. Die Angebote werden nach folgenden Wertungskriterien gewichtet:
 - a. die Höhe der Beihilfe 60%
 - b. die Höhe des Endabnehmerpreises (sogenannte Grundgebühr) 25%
 - c. Übertragung der Daten in Echtzeit (sogenannte „Ping-Zeit“) 10%
 - d. Anschlusszeitpunkt für potenzielle Kunden 5%

Finanzielle Auswirkungen		Jahr: 2011	Folgej.:
Investitionskosten:		ca. 75.000 €	
bei HHStelle veranschlagt:			
	Außerplanmäßige Ausgabe	ca. 75.000 €	
Ertrag einmalig	Außerplanmäßige Einnahme	ca. 75.000 €	

Ziel: Verbesserung der Breitbandinfrastruktur in den Ortschaften Bühl, Hagelloch und Hirschau durch Gewährung einer Beihilfe unter Beteiligung der potenziellen Endabnehmer.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Wie bereits in der Vorlagen 88/2010 dargestellt gehören die drei Ortschaften Bühl, Hagelloch und Hirschau zu den unterversorgten Bereichen bei der Breitbandinfrastruktur. Die Ortschaften wurden durch Investitionen der Universitätsstadt Tübingen mit Unterstützung des Landesförderprogramms „Ländlicher Raum“ mit Leerrohren bzw. Glasfaserkabel an die bestehende Infrastruktur angebunden. Damit die verbesserte Infrastruktur von den Endabnehmerinnen und -abnehmer genutzt werden kann ist ein Diensteanbieter als Betreiber erforderlich.

2. Sachstand

Im Rahmen des Konjunkturprogramms wurden 500.000 € zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur in den Ortschaften Bühl, Hagelloch und Hirschau bereitgestellt. Die Stadt hat für die Anbindung der beiden Ortschaften Bühl und Hirschau einen Zuschuss des Landes aus dem Förderprogramm „Ländlicher Raum“ in Höhe von ca. 100.000 € erhalten. Die Mittel wurden zur Verlegung von Leerrohren zu den Kabelverzweigern in den drei Ortschaften verwendet. In Hagelloch wurde das Leerrohr ohne Fördermittel gemeinsam mit dem Gasanschluss der SWT verlegt. Die Anschlussarbeiten für Bühl und Hirschau sind ebenfalls abgeschlossen.

Dienstleistungsanbieter als Betreiber

Die Anbindung der Endabnehmerinnen und -abnehmer muss über einen Diensteanbieter erfolgen. Dieser muss neben der üblichen Vermarktungs-, Betreuungs- und Verwaltungsstruktur auch den Aufbau der Systemtechnik mit Multifunktionsgehäusen und den sogenannten DSLAMS/Schaltverteiltern bei den Kabelverzweigern finanzieren. Letzteres erfordert Investitionen des Diensteanbieters in vierstelliger Höhe pro Kabelverzweiger. Die Kosten richten sich auch nach der Leistungsfähigkeit der Geräte. Es sind sechs Standorte von Kabelverzweigern zu bedienen. Hinzu kommen monatliche Leitungskosten pro Kundin und Kunde (ca. 7 €) für die vorhandenen Teilnehmeranschlussleitungen von den Kabelverzweigern zu den Haushalten, die vom Diensteanbieter an die deutsche Telekom AG zu bezahlen sind.

Mit der öffentlichen Ausschreibung vom 2. April 2011 wurde ein Diensteanbieter für die Breitbandversorgung der drei Ortschaften gesucht. Die Ausschreibungsunterlagen wurden zusätzlich an die bekannten Anbieter versandt. Dabei war neben den üblichen technischen und sonstigen Leistungsanforderungen eine Netzmiete an die Universitätsstadt Tübingen für die Glasfaserkabel von mindestens 3,- € pro Kundin/Kunde und Monat gefordert.

Mit Abgabetermin Ende Mai lagen zwei Angebote von Diensteanbietern vor, die entgegen der Ausschreibung eine Beihilfezahlung der Universitätsstadt Tübingen zur Vertragsbedingung machten. Die Höhe der Beihilfe lag bei einem Anbieter im oberen fünfstelligen Bereich. Die Beihilfe des zweiten Anbieters war nicht konkret benannt, sondern mit zwei verschiedenen Berechnungen wurde die fehlende Wirtschaftlichkeit ohne eine Beihilfe nachgewiesen. Da beide Angebote nicht der Ausschreibung entsprachen konnten diese nicht gewertet wer-

den. Es wurde somit keinem Anbieter der Zuschlag erteilt. Weitere Rückmeldungen von Diensteanbietern gaben auch die mangelnde Wirtschaftlichkeit als Grund für ein nicht abgegebenes Angebot an.

Die Ausschreibung ohne Gewährung einer Beihilfe war aus zuschussrechtlichen Gründen zwingend erforderlich, denn diese fordern entsprechend der EU-Verordnungen einen entsprechenden Nachweis über die Erkundung des örtlichen Breitbandmarktes. Die Erfahrungen in anderen Städten und Gemeinden zeigen dieselbe Problematik. Ohne die Gewährung einer Beihilfe ist kein Anbieter bereit die sogenannten weißen Flecken in der Breitbandanbindung zu schließen, obwohl dabei unterstellt wird, dass die Leerrohre/Glasfaserkabel kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltung hatte gehofft mit der gemeinsamen Ausschreibung von den drei Ortschaften ausreichend potenzielle Kundinnen und Kunden für einen Diensteanbieter zu bieten und dass der Tübinger Markt trotz großer Marktdurchdringung in Hagelloch und Hirschau attraktiv ist. Dies ist leider nicht eingetreten und Tübingen steht vor der gleichen Entscheidung wie die meisten anderen Kommunen: Sollen nach rund 500.000 € investierten Mitteln noch weitere Investitionen durch eine Beihilfe im oberen fünfstelligen Bereich durch die öffentliche Hand, also Steuergelder, getätigt werden?

Es ist davon auszugehen, dass ohne eine Beihilfe der öffentlichen Hand zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke auch nach einer zweiten Ausschreibung kein Angebot eines Diensteanbieters eingehen wird. Potenzielle Diensteanbieter sind sich der Lage der Kommunen bewusst, die unter einem starken öffentlichen Druck zur Schließung der sogenannten weißen Flecken stehen. Hinzu kommen die bereits getätigten hohen Investitionen zur Verlegung der Leerrohre und voraussichtlich der Glasfaserkabel. Eine zusätzliche Anschlussgebühr durch den Diensteanbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke wäre zwar grundsätzlich möglich. Dies führt aber nicht zu den gewünschten Angeboten der Diensteanbieter, denn die Anzahl der Kundinnen und Kunden die bereit sind eine erhöhte Anschlussgebühr zu bezahlen kann vor Angebotsabgabe nicht garantiert werden. Somit ist die Einnahmenhöhe für den Anbieter unbestimmt. Dieses Marktversagen hat letztlich die Förderprogramme und Investitionen der Kommunen ausgelöst. Die finanzielle Beteiligung der potenziellen Endabnehmerinnen und –abnehmer sollte dennoch wegen der bereits erfolgten Subventionen durch den Ausbau der Infrastruktur erfolgen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor über eine erneute Ausschreibung einen Diensteanbieter für die drei Ortschaften zu suchen. Die Ausschreibung wird um die in Aussichtstellung einer Beihilfe bis zu einer max. Höhe von 75.000 € durch die Universitätsstadt Tübingen ergänzt. Die Obergrenze ergibt sich aus den entsprechenden EU-Verordnungen. Die Gewährung der Beihilfe wird unter Vorbehalt eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses gestellt. Dadurch ist es möglich die erforderlichen Mittel für eine Beihilfe durch Beiträge in ein Treuhandvermögen in den Ortschaften parallel zur Ausschreibung einzuwerben. Die Einwohnerinnen und Einwohner der drei Ortschaften können so ihren Beitrag zur Anbindung an die Breitbandinfrastruktur leisten.

Die folgende Tabelle stellt dar, in welcher Höhe die Internet-Anschlüsse bereits subventioniert wurden und wie sich die Beihilfe auf die potenziellen Endabnehmerinnen und –abnehmer verteilen würde.

Öffentliche Subvention pro Breitbandanschluss

		Subvention pro potenziellem Anschluss
Bedarf/Interessenten laut Markanalyse	286	
Bedarf Gewerbebetriebe laut Marktanalyse	10	
Potenzielle Anschlüsse gesamt	296	
bisherige Investitionen	500.000 €	1.689 €
evt. Beihilfe an Diensteanbieter	75.000 €	253 €

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass sich die potenziellen Kundinnen und Kunden mit einem Betrag von ca. 253 € beteiligten müssten. Dabei gibt es noch die Möglichkeit, dass sich Firmen mit einem höheren Betrag engagieren.

Bei der Stadt würde in Verwaltung der Ortsverwaltungen ein Treuhandvermögen gebildet. Die Einwerbung der Beiträge für das Treuhandvermögen könnte über die Ortsverwaltungen und den Ortschaftsrat sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger erfolgen. Bei einem Treuhandvermögen können Beiträge im Gegensatz zu Spenden zurückgezahlt werden. Da es sich dabei um keine Spende handelt, können keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

In die Ausschreibung wird zudem die Möglichkeit aufgenommen, dass der Diensteanbieter eine höhere einmalige Anschlussgebühr von den Kundinnen und Kunden zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke verlangen kann. Dadurch könnte eine Beihilfe entfallen oder geringer angesetzt werden, da der Diensteanbieter sich die erforderlichen Mittel (teilweise) selbst direkt von der Endabnehmerin und dem Endabnehmer holt.

Bewertung der Angebote

Nach Eingang der Angebote werden diese nach folgenden gängigen Kriterien bewertet:

- die Höhe der Beihilfe 60%
- die Höhe des Endabnehmerpreises (sogenannte Grundgebühr) 25%
- Übertragung der Daten in Echtzeit (sogenannte „Ping-Zeit“) 10%
- Anschlusszeitpunkt für potenzielle Kunden 5%

Die Höhe der geforderten Beihilfe und der Endabnehmerpreis sind dabei die wichtigsten Kriterien. Um die Höhe der Beihilfe möglichst gering zu halten, wird für die monatliche Grundgebühr keine konkrete Vorgabe gemacht, sondern lediglich eine Orientierung an die Marktpreise vorgegeben.

Vergabeentscheidung

Die Vergabe und somit die Gewährung der geforderten Beihilfe erfolgt durch den Gemeinderat. In der Vergabevorlage wird die Verwaltung auch über den Stand des Treuhandvermögens berichten. Entsprechend Beschlussantrag 2. wird die Verwaltung erst mit einer Vergabeentscheidung in den Gemeinderat gehen, wenn der erforderliche Betrag im Treuhandvermögen eingegangen ist.

4. Lösungsvarianten

4.1 Gewährung einer Beihilfe aus städtischen Mitteln

Die für eine Beihilfe erforderlichen Mittel werden aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt. Diese werden erforderlichenfalls überplanmäßig bis zu einer Höhe von 75.000 Euro bereitgestellt. Auf die Beteiligung der potenziellen Kundinnen und Kunden wird verzichtet.

Die Verwaltung hält eine weitere ausschließlich über städtische Mittel finanzierte Beihilfe für nicht gerechtfertigt. Wie unter Punkt 3. dargestellt ist die Subvention des einzelnen Internet-Anschlüsse mit über 1.600 € bereits sehr hoch.

4.2. Erneute Ausschreibung ohne Beihilfe

Die Suche nach einem Diensteanbieter könnte erneut über eine Ausschreibung ohne die Zahlung einer Leitungsgebühr an die Stadt und ohne Beihilfe von der Stadt erfolgen.

Die Antworten auf die erste Ausschreibung zeigen sehr deutlich, dass die Wirtschaftlichkeitslücke so groß ist, dass es ohne eine Beihilfe der Stadt keine Angebote geben wird. Die in der ersten Ausschreibung geforderte Leitungsgebühr in Höhe von 3 € pro Kundin/Kunde an die Stadt ist im Gesamtkontext nicht relevant. Dies zeigen auch die Erfahrungen in anderen Städten und Gemeinden. Den Anbietern ist sehr bewusst, was sie für ihre Dienste von den Kommunen verlangen können.

5. Finanzielle Auswirkungen

Für die erneute Ausschreibung müssen keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt werden. Bei der Vergabeentscheidung ist über die Finanzierung der Beihilfe zu beschließen. Dafür ist in jedem Fall eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich, da für eine Beihilfe keine Mittel im Haushalt eingestellt sind. Die Verwaltung schlägt vor die Kosten einer Beihilfe über eine außerplanmäßige Einnahme in Höhe der eingegangenen Beiträge im Treuhandvermögen zu decken.

Bei der Variante 4.1. muss die außerplanmäßige Ausgabe durch Mittel aus dem städtischen Haushalt gedeckt werden. Es ist davon auszugehen, dass von den Diensteanbietern die kostenfreie Bereitstellung der Leerrohre inkl. Glasfaser Voraussetzung für ein Angebot ist. Die bisher von der TüNet finanzierten Glasfaserkabel müssten somit sehr wahrscheinlich von der Stadt übernommen werden. Die im städtischen Haushalt für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur zur Verfügung gestellten Mittel sind dann gerade auskömmlich und können nicht zur Deckung herangezogen werden. Eine abschließende Aussage dazu kann erst nach Eingang der Angebote erfolgen.

6. Anlagen